

STADT ROTENBURG (WÜMME)

BEBAUUNGSPLAN NR. 94A

34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„GEWERBEGEBIET SOLTAUER STRASSE SÜDÖSTLICH HOF KÖNIGSKAMP – TEIL II“

-Scopingergläuterungen gemäß § 3(1) und 4 (1) BauGB-

Vorbemerkung

Die vorliegenden Erläuterungen dienen gemäß § 4 Abs. 1 zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann. Die detaillierte Begründung zum Bebauungsplan erfolgt im weiteren Planverfahren.

Die Stadt Rotenburg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das angrenzende Gewerbegebiet zu erweitern, um u.a. den Neubau einer Rettungswache anzusiedeln. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind ebenfalls zu ändern.

Lage und Nutzung des Plan(änderungs)gebietes, umliegende Nutzung

Das Plan(änderungs)gebiet liegt am östlichen Stadtrand von Rotenburg, in der Flur 38 der Gemarkung Rotenburg, südlich der B 71 südöstlich des Königskamps (siehe Übersichtsplan). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 17/1, 17/2 und 18 in einer Größe von ca. 1,3 ha.

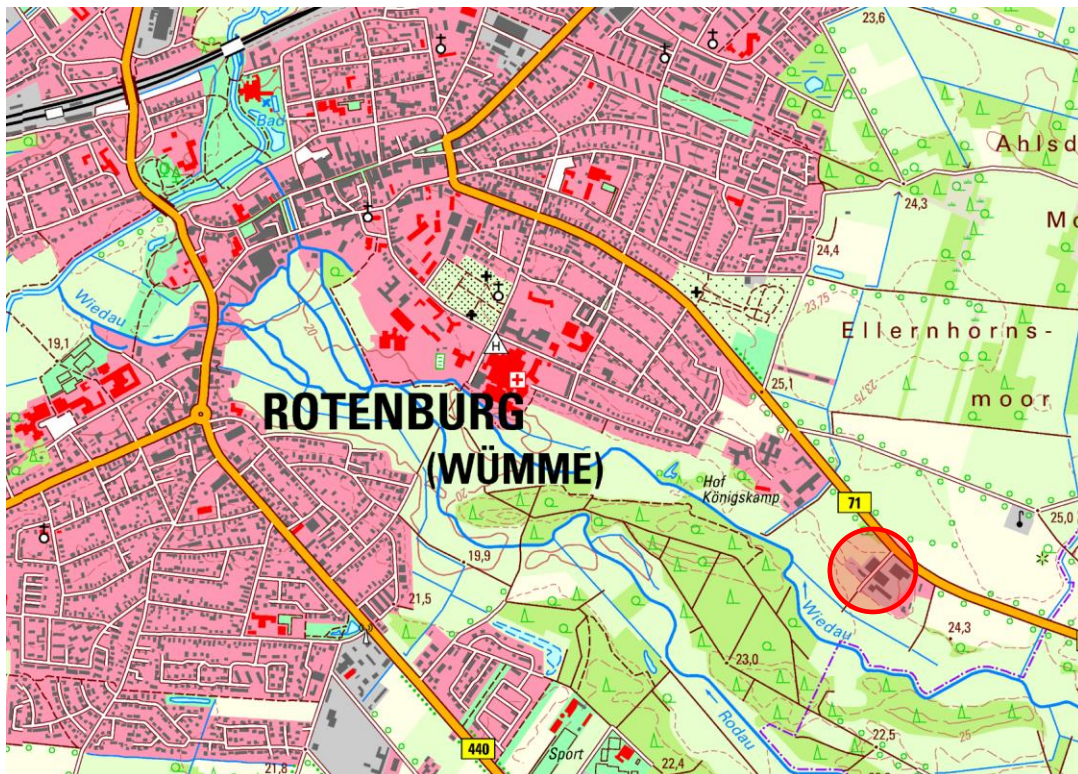


Abb. 1: Lage des Plan(änderungs)gebietes (ohne Maßstab) - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2020

Die Flächen im Plan(änderungs)gebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Umliegend befinden sich bereits gewerbliche Anlagen (u.a. Baustoffhandel). Die Freiflächen sind dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Westlich angrenzend an das Plan(änderungs)gebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich liegen die Grünlandflächen der Wümmeniederung (Landschaftsschutzgebiet).

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Landes-Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 wurde Rotenburg dem Ordnungsraum Bremen, also dem verdichteten Raum um Bremen zugeordnet. Das inzwischen in Kraft getretene Landes-Raumordnungsprogramm 2008 spricht dagegen nur noch von „verdichteten Regionen“, die zeichnerisch nicht mehr dargestellt sind. Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die beabsichtigte Nutzung im Plan(änderungs)gebiet ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist inzwischen neu aufgestellt und verabschiedet worden.

Rotenburg ist im RROP 2020 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Die Stadt Rotenburg wird zudem als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherheit und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherheit und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ausgewiesen.

Das Plan(änderungs)gebiet liegt am östlichen Stadtrand von Rotenburg im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg ist hier keine besondere Nutzung vorgesehen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) verfolgt das städtebauliche Leitbild einer kontinuierlichen Neuordnung und Nachverdichtung bereits bebauter Siedlungsbereiche, aber einer maßvollen wachstumsorientierten Siedlungsentwicklung.

Die beabsichtigte Nutzung im Plan(änderungs)gebiet trägt zu diesen Zielen bei und ist auch mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg stellt im Plan(änderungs)gebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (34. Änderung). Anliegend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 94, der südöstlich bereits ein Gewerbegebiet festsetzt.

Städtebauliche Zielsetzung

Im Stadtgebiet von Rotenburg wird der Standort für eine neue zentrale Rettungswache gesucht. Hier werden die Einsatzfahrzeuge untergebracht und die Einsätze bei Unfällen, Katastrophenschutz sowie Krankentransporte etc. koordiniert. Die baulichen Gegebenheiten an der derzeitigen Rettungswache in der Brauerstraße in Rotenburg entsprechen nicht mehr den allgemeinen Vorgaben, z.B. können die Fahrzeughallen aufgrund ihrer Maße nicht durch Rettungswagen (RTW) nach dem neuesten Stand der Technik ordnungsgemäß genutzt werden. Weiterhin bestehen hier im dicht bebauten Umfeld keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten. Bzgl. der Schnelleinsatzgruppen sind die vorhandenen Fahrzeuge im Rotenburger Stadtgebiet und umzu verstreut untergebracht, was den Ablauf koordinierter Einsätze, Übungen und Schulungen erheblich erschwert. Es ist eine Fahrzeuganzahl von derzeit 26 Einsatzfahrzeugen unterzubringen. Es ist insgesamt mit ca. 10.000 Einsätzen pro Jahr zu rechnen. Die Rettungswache ist 24 Std. mit einer mittleren Mitarbeiterstärke von 26 Personen besetzt. Die Anzahl sowie die Abstände von Rettungswachen untereinander sind so festgelegt, dass im Stadtgebiet von Rotenburg zwingend eine Rettungswache bestehen bleiben muss. Dahingehend wurden verschiedene Standorte sowie deren Verfügbarkeit geprüft, um einen geeigneten Standort in Rotenburg zu finden. Entlang der Soltauer Straße liegt ein derzeit landwirtschaftlich gelegenes Grundstück, welches für die Realisierung einer Rettungswache mit Erweiterungspotenzial gut geeignet ist. Die ständig im Einsatz befindlichen Fahrzeuge können hier so positioniert werden, dass diese jeweils eine eigenständige Zu- und Abfahrt erhalten. Für die vorgesehene Nutzung ist der Standort an der Soltauer Straße städtebaulich gut geeignet, da er bereits gewerblich vorgeprägt und über die Bundesstraße B 71 (mit Linksabbiegespur) verkehrlich gut zu erreichen ist. Somit können die zusätzlichen Verkehre sehr gut über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Des Weiteren ist durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 94 „Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp“ das Areal durch bereits verschiedene gewerbliche Nutzungen (u.a. ein Baustoffhandel) vorgeprägt. Dahingehend lassen sich keine Beeinträchtigungen auf die umliegenden Nutzungen ableiten. Eine Erweiterung des Immissionsgutachtens zum damaligen Bebauungsplan ist im weiteren Verfahren anzustreben.

Neben der Rettungswache soll die verbleibende Fläche als Lagerfläche und Räumlichkeiten für Werkstätten der nordwestlich anliegenden Rotenburger Werke dienen. Die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfreut sich seit Jahren einer steigenden Nachfrage nach ökologischem Landbau. Für dieses Themenfeld möchten die Rotenburger Werke die vorhandenen Räumlichkeiten wieder vorwiegend für die Landwirtschaft nutzen, sodass derzeit genutzte Räumlichkeiten für Werkstätten und Lagerflächen an anderer Stelle realisiert werden müssen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Königskamp bietet sich auch hier der Standort an der Soltauer Straße an.

Ziel der Stadt Rotenburg ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung einer zentralen Rettungswache, Lagerhallen und Werkstätten zu schaffen. Somit können gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden, Arbeitsplätze erhalten bleiben und auch neue geschaffen werden, um die Belange der Raumordnung und der Wirtschaft zu berücksichtigen. Durch die vorhandene Erschließung und der bisher fast ausschließlich einseitigen Erschließung kann ein Abschluss des Gewerbegebietes in diesem Bereich erzielt werden, ohne große städtische Infrastrukturmaßnahmen und damit einhergehende Kosten zu verursachen. Eine zusätzliche öffentliche Straßenverkehrsfläche ist nicht erforderlich, da das Areal großflächig von zwei Flächeneigentümern in Anspruch genommen werden soll und an die vorhandene Stichstraße angeschlossen werden kann.

Daher hat die Stadt Rotenburg ein großes Interesse die ergänzende gewerbliche Entwicklung im östlichen Bereich zum bestehenden Gewerbegebiet zu fördern, um das Stadtgebiet vielseitig mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten zu entwickeln. Zudem bleibt weiterhin ein landwirtschaftlicher Korridor zwischen den Siedlungsbereichen bestehen, der die Landschaftsbereiche hinsichtlich der Durchgängigkeit von Tieren ermöglicht.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Plan(änderungs)gebiet ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Im GE/E sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen (Nr. 3) und Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 4) nicht zulässig. Dieser Ausschluss berücksichtigt die Stadtrandlage des Plan(änderungs)gebietes.

Somit sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 1 und 2) zulässig.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (Nr. 2) sind im GE/E ausnahmsweise zulässig.

Weiterhin werden im GE/E die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ziel der Stadt Rotenburg ist es, die Attraktivität des Gewerbegebietes und seiner Umgebung zu sichern und für Gewerbetreibende und Anwohner interessant zu halten. Vergnügungsstätten wie z.B. Spielhallen und Nachtlokale können dieser Zielsetzung entgegenwirken. Vielfach können im Umfeld dieser Einrichtungen Niveauabsenkungen der umliegenden Bereiche beobachtet werden. Ziel der Stadt ist es, einem solchen Prozess in Stadtrandlage durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten entgegen zu wirken, weil zudem auch genügend Vergnügungsstätten bzw. mögliche Standorte hierfür an anderen stadtkernnahen Stellen im Stadtgebiet vorhanden bzw. zulässig sind.

Außerdem sind im Plan(änderungs)gebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig, da dies mit der angrenzend vorhandenen und geplanten Nutzung nicht in Einklang zu bringen wäre. Ebenso ist die Stadtrandlage für solche Betriebsformen nicht geeignet, auch um die Attraktivität der Rotenburger Innenstadt und anderer vorhandenen Einzelhandelsstandorten nicht zu schwächen.

Ausnahmsweise können gem. § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben, des produzierenden oder des be- oder verarbeitenden Betriebes zugelassen werden, wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen. Die Verkaufsfläche einer solchen Verkaufsstätte muss dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Somit wird wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 94 ein Direktverkauf von Produkten, die in den zukünftigen Betrieben vor Ort hergestellt, in geringem Umfang ermöglicht. Nach den jetzigen Planungen kommt dieses jedoch derzeit nicht zum Tragen.

Im GE/E ist als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit bestehen ausreichende Möglichkeiten für die Unterbringung der für die Betriebe erforderlichen baulichen Anlagen, auch für Erweiterungsmöglichkeiten.

Des Weiteren wird eine maximale Oberkante baulicher Anlagen von 12m bzw. 15m im nördlichen Teil des Plan(änderungs)gebietes festgesetzt, gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks. Dies wird erforderlich, um das hochwertige Landschaftsbild in der Umgebung zu berücksichtigen bzw. für die zukünftige Rettungswache eine flexible Höhenbegrenzung zu erreichen. Ausgenommen davon sind Schornsteine, Antennen oder ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen.

Außerdem ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, in der Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Dies ist erforderlich, um in dem Gewerbegebiet größere Gebäude errichtet werden können, für die eine offene Bauweise nicht ausreichend ist.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen gemäß §12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO nicht zulässig, da sich bauliche Anlagen unter Berücksichtigung der Umgebung überwiegend innerhalb der Baugrenzen befinden sollen. Zuwegungen, Umfahrten, Rettungswege etc. sind zulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an der Nord- und Ostseite des Plan(änderungs)gebietes (zu den öffentlichen Verkehrsflächen) sind Stellplätze zulässig, um ggf. getrennte Parkbereiche für die unterschiedlichen Nutzergruppen der Rettungswache anlegen zu können.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der 5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zur Eingrünung des Plan(änderungs)gebietes eine 3-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120
Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	1 j. v. S. 60/100
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix caprea</i>	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100

* 2 j. v. S. 60/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100cm

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plan(änderungs)gebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifens zulässig.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plan(änderungs)gebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Immissionsschutz

Das Plan(änderungs)gebiet ist an seiner Nordseite den Verkehrslärmemissionen der B 71 ausgesetzt (Mittlerweile 70 km/h anstatt 100 km/h im damaligen Gutachten). Innerhalb des Plan(änderungs)gebietes sind bei dem Neubau von Gebäuden im nördlichen Teilbereich Beeinträchtigungen zu erwarten. In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich IV, übernommen aus dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 94, müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, die Anforderungen an die Luftschalldämmung einhalten. Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) sollten auf der der Hauptverkehrsstraße abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden.

Aufgrund der Vorbelastungen der angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie der zu erwartenden Schallemissionen aus dem Plan(änderungs)gebiet sind Emissionskontingente festzusetzen und ggf. Richtungssektoren, wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 94, festzulegen, um die naheliegenden Immissionsorte zu berücksichtigen. Dahingehend sind nur Vorhaben zulässig, die die angegebenen Emissionskontingente nicht überschreiten. Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam. Die Größenordnung der Kontingente ist noch durch eine Schalluntersuchung zu ermitteln.

Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plan(änderungs)gebietes erfolgt über die Bundesstraße B 71 „Soltauer Straße“. Der westliche Teil der Einmündung in die „Soltauer Straße“ wird mit in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Um die Lage des Plan(änderungs)gebietes an der Bundesstraße zu berücksichtigen, ist entlang der B 71 einschließlich der Einmündung ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Anfallendes Schmutzwasser wird zur Kläranlage in Rotenburg geleitet. Das Oberflächenwasser ist innerhalb des Plan(änderungs)gebietes auf den Grundstücken zu versickern oder ggf. zurückzuhalten.

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom erfolgt über das vorhandene Netz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

Die Müllabfuhr erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes

Die Stadt Rotenburg (Wümme) beabsichtigt mit der 34. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94a „Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Gewerbeentwicklung zu schaffen. Mit der Planung soll u.a. ein Standort für eine neue zentrale Rettungswache gesichert werden. Der bisherige Standort an der Brauerstraße in Rotenburg entspricht nicht mehr den allgemeinen Vorgaben. Auch eine Erweiterung am bisherigen Standort ist aufgrund der umliegenden Bebauungen nicht möglich.

Es ist Ziel der Stadt Rotenburg mit der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung einer zentralen Rettungswache, Lagerhallen und Werkstätten zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Bauleitplanung wird auf „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Anhänge in der aktuellen Fassung 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie sind mit den §§ 31 - 36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Das Plan(änderungs)gebiet liegt in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, das gemäß § 32 BNatSchG durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt wurde, um es nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen.

Das Gebiet wurde aufgrund eines repräsentativen Fließgewässersystems für die Region Stader Geest mit zahlreichen Lebensraumtypen und Arten des Anhang II ausgewiesen. Neben dem Fließgewässer kommen Feuchtwaldkomplexe, Dünengebiete, Schwingrasenmoore und Hochmoorkomplexe in dem Gebiet vor.

Eine Prüfpflicht gilt nach dem § 34 BNatSchG. Es ist zu prüfen, ob durch die baulichen Anlagen im Außenbereich bzw. durch mögliche Nutzungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 38 zu erwarten sind, die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet auslösen könnten.

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes könnten in direkter räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet weitere bauliche Anlagen entstehen. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Diese hat ergeben, dass sich mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ ableiten lassen. Die Erhaltungsziele werden durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt. (vgl. Anlage 1)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wildlebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plan(änderungs)gebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Das Plan(änderungs)gebiet sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ausschließlich Biototypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Entlang der Bundesstraße 71 wird in schmaler Längsausdehnung ein Biototyp von hoher Bedeutung abgebildet. Südwestlich des Plan(änderungs)gebietes grenzt ein Biototyp von mittlerer Bedeutung an den Planungsraum an. Im Bereich der Wiedauniederung sind weitere höherwertige Biototypen vorhanden.

Karte II: Landschaftsbild

Das Plan(änderungs)gebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit, welche von struktur- bzw. gehölzreichen Grünlandkomplexen und naturnahen Laubwäldern geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von mittlerer Bedeutung. Südwestlich grenzt unmittelbar die Wiedauniederung an, welche von naturnahen Fließgewässern und ihre Auen dominiert wird und von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild ist.

Karte III: Boden

Der LRP stellt für den Bereich des Plan(änderungs)gebietes sowie umliegend keine Böden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung dar.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Der LRP stellt für das Plan(änderungs)gebiet keine wertvollen Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dar. Unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzend ist ein Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation dargestellt.

Karte V: Zielkonzept

Das Plan(änderungs)gebiet sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben eine umweltverträgliche Nutzung zum Ziel. Die südwestlich gelegene Wiedauniederung hat zum Ziel, die Sicherung und (überwiegende) Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope mit geringem Anteil an Biotypen mit geringer Wertigkeit.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Plan(änderungs)gebiet sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte. Nach dem LRP beinhaltet die Wiedauniederung beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ sowie das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Einzelne Biotypen sind gesetzlich geschützte Biotope, gemäß § 30 BNatSchG. Des Weiteren beinhaltet die Niederung ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2020, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2020),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015)

Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Plan(änderungs)gebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und hier in der naturräumlichen Untereinheit der Botheler Niederung. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Plan(änderungs)gebiet die Bodentypen Podsol und Podsol-Gley.

Die ursprünglichen Bodeneigenschaften des Podsoles sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Bodentyp besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünge- und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können. Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Eingriffsbereich besitzt eine Podsol-Auflage.

Das ackerbauliche Ertragspotential ist bei beiden Bodentypen als gering bewertet. Weiterhin beinhalten beide Bodentypen keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder schutzwürdige Böden in Niedersachsen.

Das Plan(änderungs)gebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Demzufolge dürften die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand stark verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Plan(änderungs)gebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und der Versiegelungsgrad würde unverändert bleiben. Zudem würde der Acker seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Plan(änderungs)gebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie Straßenverkehrsfläche werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauzeit werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), 250 - 350 mm/a und ist damit als mittel bis hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird im gesamten Plan(änderungs)gebiet als hoch bewertet. Der Grundwasserstand im Plan(änderungs)gebiet liegt bei ~ + 20,0 bis 22,5 m NHN und somit ca. 0,5 m bis 4,0 m unter der Geländeoberkante. Oberflächengewässer sind im Plan(änderungs)gebiet bzw. angrenzend nicht vorhanden. Lediglich im Straßenseitenraum der Bundesstraße 71 ist ein Entwässerungsgraben vorhanden. In südwestlicher Richtung befindet sich in ca. 150 m Entfernung das Fließgewässer Wiedau.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf der landwirtschaftlichen Fläche versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser nur noch eingeschränkt vor Ort versickern. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollte das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickern. Detailliertere Aussagen erfolgen im weiteren Verfahren.

Solang eine Versickerung im Plan(änderungs)gebiet weiterhin gegeben ist, ergeben sich auf das Schutzgut Wasser durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Stadt Rotenburg (Wümme) beträgt 8,88 % (Stand: 07.06.2018), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Rotenburg derzeit nicht erhöhen und die Fläche könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es steht jedoch kein alternativer Standort für eine zentrale Rettungswache zur Verfügung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Plan(änderungs)gebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen und der Versiegelungsgrad in der Stadt Rotenburg wird sich geringfügig erhöhen. Wesentliche statistische Auswirkungen wird es jedoch aufgrund der Plan(änderungs)gebietsgröße nicht geben. Der geplante Gewerbestandort, u.a. für eine zentrale Rettungswache ist verkehrstechnisch gut gelegen. Der Stadt Rotenburg ständen sonst keine weiteren Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Umgebung Rotenburgs ist durch eine hohe landschaftsökologische Qualität – mehrere Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete – gekennzeichnet, sodass es nur wenig Entwicklungspotentiale für Bauflächen gibt, bei denen nicht in wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft eingegriffen wird. Der vorgesehene Standort beinhaltet einen solchen Bereich und grenzt direkt an einen Gewerbestandort an.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plan(änderungs)gebiet liegt südlich der Soltauer Straße (B 71), im südöstlichen Stadtgebiet von Rotenburg und beinhaltet derzeit eine Ackerfläche. Direkt angrenzend ist bereits ein Gewerbestandort mit u.a. Baustoffhandel vorhanden. Umliegend sind ansonsten landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich oder als Grünland genutzt werden. Südwestlich des Plan(änderungs)gebietes befindet sich die Wiedauniederung. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Wälder dienen allesamt der Frisch- und Kaltluftentstehung.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Plan(änderungs)gebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage im Außenbereich mit umgebenen landwirtschaftlichen Flächen und der geringfügigen Erweiterung des Gewerbestandes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Plan(änderungs)gebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A). Im nordöstlichen Randbereich zur Soltauer Straße (OVS) sind in schmaler Ausdehnung Ruderalfluren (UR) vorhanden. Ansonsten wird das Plan(änderungs)gebiet zur B 71 von einer breiten Strauch-Baumhecke (HFM) abgeschirmt. Östlich des Änderungsgebietes sind bereits Gewerbegebiete (OGG) vorhanden, die planungsrechtlich über den B-Plan Nr. 94 Gewerbegebiet Soltauer Str. südöstlich Hof Königskamp gesichert sind. Südlich grenzt direkt an den Planungsraum ein Sandtrockenrasen (RS) an. Auf den Trockenrasen sind zudem zwei Kiefernbaume (HBE) und eine Strauchhecke (HFS) vorhanden. Weiter in südlicher Richtung befindet sich die Wiedauniederung mit zahlreichen Grünlandflächen. Die Wiedauniederung beinhaltet das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, Naturschutzgebiet Nr. 49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 „Untere Rodau- und Wiedauniederung“. Zur Wiedauniederung ist mit einer breiten Strauch-Baumhecke (HFM), außerhalb des Plan(änderungs)gebietes, eine natürliche Eingrünung vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde im Plan(änderungs)gebiet die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

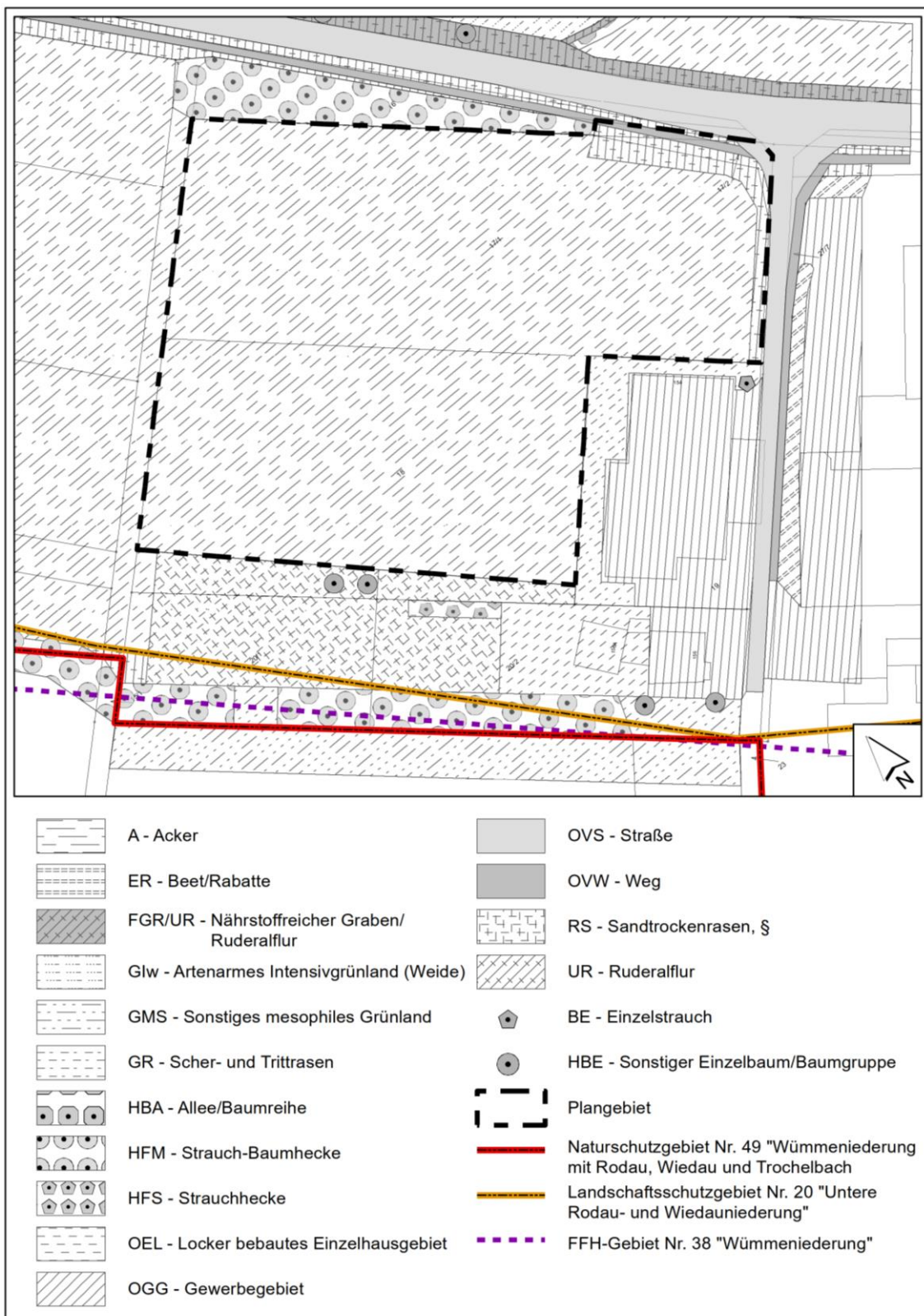


Abb. 2: Biototypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung;
W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;
W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

§ - gesamte Einheit nach § 30 BNatSchG geschützt.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensationsbedarf
Innerhalb des Plan(änderungs)gebietes			
- Acker (A)	1	1	-
- Ruderalflur (UR)	3	1	ca. 440 m ²
- Weg (OVW)	1	1	-
- Straße (OVS)	1	1	-
Außerhalb des Plan(änderungs)gebietes			
- Acker (A)	1	1	
- Beet/Rabatte (ER)	1	1	
- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (UR)	2-3	2-3	
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	2	
- Sonstige mesophiles Grünland (GMS)	4	4	
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	1	
- Allee/Baumreihe (HBA)	E	E	
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3	
- Strauchhecke (HFS)	3	3	
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	1	1	
- Gewerbegebiet (OGG)	1	1	
- Straße (OVS)	1	1	
- Weg (OVW)	1	1	
- Sandtrockenrasen (RS), §	5	5	
- Ruderalflur (UR)	3	3	
- Einzelstrauch (BE)	E	E	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	E	

Mit dem geplanten Vorhaben wird überwiegend eine Ackerfläche überplant, die von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Lediglich im Zufahrtbereich von der Soltauer Straße ist in schmaler Ausdehnung eine Ruderalflur betroffen. Mit einer Beseitigung dieses Biotoptyps von mittlerer Bedeutung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Pflanzen erforderlich.

Tiere

Das Plan(änderungs)gebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche. Ackerflächen stellen grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für Offenlandarten dar. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung sowie dem Gehölzbestand dürfte die Lebensraum-

bedeutung des Ackers eher von geringer Bedeutung sein. Die Ruderalflur stellt aufgrund der Lage am Straßenrand keinen geeigneten Lebensraum dar. Die umliegenden Gehölze sind vom Vorhaben nicht betroffen und stehen auch zukünftig als potentieller Lebensraum zur Verfügung.

Ohne die Durchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Artenvielfalt ist aufgrund der Ausgestaltung des Plan(änderungs)gebietes mit den angrenzenden Störeinträchtigungen als eingeschränkt zu betrachten. Ein Vorkommen von gefährdeten Arten kann ausgeschlossen werden. Die Eignung des Ackers für Offenlandarten ist deutlich eingeschränkt. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. Artenschutz). Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Das Plan(änderungs)gebiet befindet sich südlich der Soltauer Straße (B 71), am südöstlichen Rand des Stadtgebietes von Rotenburg. Die Fläche besteht aus einem Acker und östlich grenzen bereits gewerbliche Nutzungen an, u.a. ein Baustoffhandel. Umliiegend ist das Landschaftsbild von der landwirtschaftlichen Nutzung mit Acker und Grünland geprägt. In der südwestlich angrenzenden Wiedauniederung sind höherwertige Grünlandflächen vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände gliedern den Landschaftsraum.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell und auditiv wahrnehmbar sein. Die späteren baulichen Anlagen im Gewerbegebiet werden durch die vorgesehene westliche Eingrünung in einer Breite von 5 m aus der freien Landschaft geringer in die Wahrnehmung geraten. Weiterhin übernehmen die umliegenden Gehölzstrukturen gewisse Sichtverschattungen. Zur angrenzenden Wiedauniederung ist außerhalb des Plan(änderungs)gebietes bereits eine breite Strauch-Baumhecke vorhanden, sodass wesentliche negative Auswirkungen durch die zukünftigen baulichen Anlagen auf die angrenzenden Schutzgebiete (NSG, LSG und FFH-Gebiet) nicht zu erwarten sind. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 20 m beschränkt. Die umliegenden Gehölzbestände weisen eine deutlich höhere Baumkrone auf, sodass auch ein Herübertreten baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann. Dennoch wird mit dem geplanten Vorhaben die gewerbliche Nutzung vor Ort erweitert. Daraus resultieren erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, welche jedoch mit der vorgesehenen Eingrünung deutlich gemindert wird.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Die nächstgelegene wohnbauliche Nutzung befindet sich südlich direkt an das Plan(änderungs)gebiet angrenzend mit einem Betriebsleiterwohnen. Zudem befinden

sich im Umfeld der Planungen die Jugendhilfeeinrichtung Wümmetal und der Hof Königskamp von den Rotenburger Werken. Ansonsten ist das Wohnumfeld von der landwirtschaftlichen, z.T. gewerblichen Nutzung sowie der Bundesstraße 71 geprägt.

Immissionen

Das Plan(änderungs)gebiet ist an seiner Nordseite den Verkehrslärmemissionen der B 71 ausgesetzt. Weiterhin sind Vorbelastungen aus der angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie der zu erwartenden Schallemissionen aus dem Plan(änderungs)gebiet zu erwarten. Im Resultat sind Emissionskontingente festzusetzen und ggf. Richtungssektoren, wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 94, festzulegen. Die Größenordnung der Kontingente ist noch durch eine Schalluntersuchung zu ermitteln.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm beinhaltet das Plan(änderungs)gebiet sowie die umliegenden Flächen ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung. Direkt an den Planungsraum angrenzend ist mit der Bundesstraße eine Hauptverkehrsstraße abgebildet. Das Plan(änderungs)gebiet beinhaltet eine Ackerfläche.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Plan(änderungs)gebiet ist bereits durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorgeprägt. Die Flächen im Plan(änderungs)gebiet werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Demzufolge können dem Plan(änderungs)gebiet keine besonderen Erholungsfunktionen zugeordnet werden. Die umliegenden Wegeverbindungen stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholung zur Verfügung. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plan(änderungs)gebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Gewerbegebietes und Straßenverkehrsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/ Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Plan(änderungs)gebiet weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Die Errichtung einer zentralen Rettungswache wäre nicht möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der bereits durch angrenzende Gewerbebebauungen vorgeprägt ist,
- der verkehrlich bereits gut erschlossen ist, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Eingrünungsmaßnahmen des zukünftigen Gewerbegebietes,
- Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen von max. 12 m bzw. 15 m.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von

	Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Voraussichtlich Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plan(änderungs)gebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Geringfügige Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung eines Gewerbegebietes in einem vorgeprägten Raum. Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Planung eines Gewerbegebietes	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung), und
- des Schutzgutes Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in er freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Höhe des Ausgleiches, Ort und Art der Maßnahmen werden im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Die baulichen Gegebenheiten an der derzeitigen Rettungswache in der Brauerstraße in Rotenburg entsprechen nicht mehr den allgemeinen Vorgaben, z.B. können die Fahrzeughallen aufgrund ihrer Maße nicht durch Rettungswagen (RTW) nach dem neuesten Stand der Technik ordnungsgemäß genutzt werden. Weiterhin bestehen hier im dicht bebauten Umfeld keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten. Bzgl. der Schnelleinsatzgruppen sind die vorhandenen Fahrzeuge im Rotenburger Stadtgebiet und umzu verstreut untergebracht, was den Ablauf koordinierter Einsätze, Übungen und Schulungen erheblich erschwert. Es ist eine Fahrzeuganzahl von derzeit 26 Einsatzfahrzeugen unterzubringen. Die Anzahl sowie die Abstände von Rettungswachen untereinander sind so festgelegt, dass im Stadtgebiet von Rotenburg zwingend eine Rettungswache bestehen bleiben muss. Dahingehend wurden verschiedene Standorte sowie deren Verfügbarkeit geprüft, um einen geeigneten Standort in Rotenburg zu finden. Entlang der Soltauer Straße liegt ein derzeit landwirtschaftlich gelegenes Grundstück, welches für die Realisierung einer Rettungswache mit Erweiterungspotenzial gut geeignet ist. Die ständig im Einsatz befindlichen Fahrzeuge können hier so positioniert werden, dass diese jeweils eine eigenständige Zu- und Abfahrt erhalten. Für die vorgesehene Nutzung ist der Standort an der Soltauer Straße städtebaulich gut geeignet, da er bereits gewerblich vorgeprägt und über die Bundesstraße B 71 (mit Linksabbiegespur) verkehrlich gut zu erreichen ist.

Gleichwertige Planungsalternativen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen werden im weiteren Verfahren beschrieben.

Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Rotenburg (Wümme) beabsichtigt mit der 34. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94a „Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Gewerbeentwicklung zu schaffen. Mit der Planung soll auch der Standort für eine neue zentrale Rettungswache geschaffen werden. Der bisherige Standort an der Brauerstraße in Rotenburg entspricht nicht mehr den allgemeinen Vorgaben. Auch eine Erweiterung am bisherigen Standort ist aufgrund der umliegenden Bebauungen nicht möglich. Es ist Ziel der Stadt Rotenburg mit der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung einer zentralen Rettungswache, Lagerhallen und Werkstätten zu schaffen.

Im Plan(änderungs)gebiet des Bebauungsplanes wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Maße der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,8 und einer Höhenbegrenzung sind entsprechend festgelegt.

Das Plan(änderungs)gebiet liegt südlich der Soltauer Straße (B 71), im südöstlichen Stadtgebiet von Rotenburg und beinhaltet derzeit eine Ackerfläche. Direkt angrenzend ist bereits ein Gewerbebestandort mit u.a. Baustoffhandel vorhanden. Im Randbereich des betroffenen Ackers sind Ruderalfluren vorhanden. Mit einer Beseitigung dieser Strukturen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Mit dem geplanten Vorhaben soll die gewerbliche Nutzung vor Ort erweitert werden. Daraus resultieren erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, welche jedoch mit der vorgesehenen Eingrünung deutlich gemindert werden können. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nicht zu erwarten.

Ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen können im Plan(änderungs)gebiet mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern kompensiert werden. Die weiteren erheblichen Beeinträchtigungen sind ebenfalls im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden im weiteren Verfahren bestimmt.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind weitere nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisie-

zung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)Säugetiere

Mit dem geplanten Vorhaben sind Tötungen von Fledermausarten auszuschließen. Das Plan(änderungs)gebiet beinhaltet keine Gebäude und Bäume. Demnach kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plan(änderungs)gebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Das Plan(änderungs)gebiet ist durch die angrenzende Gewerbenutzung sowie Bundesstraße bereits mit gewissen Störeinflüssen, wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Aufgrund des umliegenden Gehölzbestandes kann eine gelegentliche Nutzung des betroffenen Ackers als Jagdgebiet nicht ausgeschlossen werden. Deutlich wichtigere Nahrungsräume sollten jedoch südlich in der Wiedauniederung vorhanden sein. Mit dem geplanten Gewerbegebiet wird sich diese Situation nicht wesentlich ändern. Das Plan(änderungs)gebiet kann auch zukünftig uneingeschränkt überflogen werden. Die umliegenden Gehölzbestände bleiben vom geplanten Vorhaben unberührt und stehen auch weiterhin als potentiell geeignete Lebensräume zur Verfügung. Eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen stellt grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Die betroffene Ackerfläche ist jedoch bereits von Störeinflüssen vorbelastet, sodass ein Vorkommen von gefährdeten Arten nicht zu erwarten ist. Diese finden in der südlich gelegenen Wiedauniederung deutlich geeignetere Brutstandorte. Im Plan(änderungs)gebiet kann lediglich das Vorkommen von „Allerweltsarten“ nicht ausgeschlossen werden. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit werden mögliche Störungen auf ein Mindestmaß reduziert. Zudem sind angrenzend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden, sodass Ausweichlebensräume gegeben sind. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen werden neue Gehölzlebensräume geschaffen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plan(änderungs)gebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)Säugetiere

Im Plan(änderungs)gebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten vorhanden. Der umliegende potentiell geeignete Baumbestand bleibt vom Vorhaben unberührt und steht auch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die betroffene Ackerfläche kann von einzelnen anspruchsloseren Arten als Brutplatz genutzt werden. Dies dürfte jedoch nur Arten betreffen, die umliegend sehr häufig vorkommen und jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Dementsprechend kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden und Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plan(änderungs)gebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biototypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plan(änderungs)gebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Anlage 1: Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zum B-Plan Nr. 94a „Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp – Teil II“

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Februar 2020.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2020.

NIBIS (2020): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2020): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1328.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).